

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Verden (Aller) – Stadtarchivgebührensatzung – vom 10.03.2021

§1 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die vom Stadtarchiv erbrachten Leistungen sowie für die Nutzung des Archivs werden von den Nutzern Gebühren gemäß des dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

(2) Gebührenschuldner ist, wer

- a) die Leistungserbringung des Stadtarchivs veranlasst
- b) kraft Gesetzes, für die Gebühren haftet, die ein anderer veranlasst.

§ 2 Gebührenbefreiung

(1) Die Nutzung von Archivgut und Bibliotheksgut des Stadtarchivs ist in den Räumen des Stadtarchivs (Lesesaal) gebührenfrei.

(2) einfache mündliche und/oder schriftliche Auskünfte gemäß § 9 der Benutzungssatzung für das Stadtarchiv sind gebührenfrei.

(3) Gebühren werden für die Benutzung von Archivgut nicht erhoben, wenn

a) diese für wissenschaftliche, lokal- oder heimatkundliche Forschungen sowie für Unterrichtszwecke verwendet werden.

Ausnahmen gelten für diese Nutzergruppen hinsichtlich der Leistung B.1 sowie in gesonderten Fällen auch hinsichtlich der Leistung B.3 Gebührenverzeichnis.

b) diese von abgebenden Stellen oder deren Rechtsnachfolger genutzt werden.

c) diese dem Nachweis versorgungsrechtlicher Ansprüche dienen.

d) diese von Informationsberechtigten erfragt werden.

(4) Gebührenbefreiung kann in begründeten Härtefällen erteilt werden.

§ 3 Gebührenverzeichnis

Gebühren werden entsprechend des als Anlage beigefügten Verzeichnisses erhoben.

§ 4 Kosten im Fall von Beschädigungen

Bei groben Beschädigungen und Verschmutzungen von Archivgut und Bibliotheksgut des Stadtarchivs, die zur Unbrauchbarkeit oder hohem Restaurationsaufwand führen, ist ein Schadensersatz in Höhe der Reparaturleistungen oder des tatsächlichen Wertes des Archiv- und Bibliotheksguts zu leisten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Verden (Aller) – Stadtarchivgebührensatzung – tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verden (Aller), den 10.03.2021

Bürgermeister
gez. Brockmann